



WAHL VON 8 ABGEORDNETEN IN DEN NATIONALRAT VOM 22. OKTOBER 2023

Listennummer:
(vom Kanton zugeteilt)

Bezeichnung der Kandidatenliste: .....

Jede Kandidatenliste muss eine zu ihrer Unterscheidung von anderen Kandidatenlisten geeignete Bezeichnung tragen (Art. 23 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte – BPR), allenfalls mit einem Zusatz zur Kennzeichnung des Alters, des Geschlechts, der Region oder des Flügels der Gruppierung.

Kandidatenliste:

Die Kandidatenliste darf nicht mehr als acht wählbare Personen aufweisen und kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein. Die Kandidatenliste muss den amtlichen Namen und Vornamen, den Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Beruf, den Wohnsitz (genaue Adresse), und den Heimatort jede(s)r Kandidat(en)in erwähnen. Jede Person, deren Name auf einer Kandidatenliste steht, muss schriftlich bestätigen, dass sie ihre Kandidatur annimmt. Fehlt diese Bestätigung, wird ihr Name auf der Kandidatenliste gestrichen (Art. 22 BPR).

Table with 13 columns: Nr.°, Amtlicher Name, Amtlicher Vorname, Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, Vorname, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, Geschlecht, Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), Beruf, Strasse, Nr., PLZ, Wohnort, Heimatorte, inkl. Kanton, Unterschrift\*

\* Das Anbringen der Unterschrift ist gleichbedeutend mit der Kandidaturannahme-Erklärung (Art. 22 Abs. 3 BPR und Art.8b Abs. 2 VPR).

Vertreter und Stellvertreter der Unterzeichner der Kandidatenliste:

Table with 7 columns: Name, Vorname, Strasse, Nr., PLZ, Wohnort, Natel, E-Mail-Adresse

Die Unterzeichner der Kandidatenliste bezeichnen einen Vertreter und dessen Stellvertreter. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter und Stellvertreter. Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 25 BPR).